

Der Bund (Republik Österreich),

vertreten durch

den Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,

pA Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur („BMIMI“),

Sektion II – Mobilität; Abteilung II/3 - Infrastrukturplanung

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft („ASFINAG“)

Austro Tower, A-1030 Wien, Schnirchgasse 17

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft („ÖBB“)

A-1020 Wien, Praterstern 3

als Auftraggebergemeinschaft

und

Land Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau („Land Steiermark“)

A-8010 Graz, Stempfergasse 7

Land Tirol, Abteilung Mobilitätsplanung („Land Tirol“)

A-6020 Innsbruck, Herrengasse 1-3

als weitere abrufberechtigte Auftraggeber

und

die Arbeitsgemeinschaft („ARGE“) bestehend aus folgenden ARGE-Mitgliedern:

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH

als bevollmächtigter Vertreter der ARGE („Federführer“)

D-53113 Bonn, Kurt-Schumacher-Straße 24

HERRY Consult GmbH

A-1040 Wien, Argentinierstraße 21

infas 360 GmbH

D-53113 Bonn, Ollenhauerstraße 1

MOTIONTAG GmbH

D-14482 Potsdam, Rudolf-Breitscheid-Straße 162

TRICONSULT Wirtschaftsanalytische Forschung Ges.m.b.H.

A-1080 Wien, Lange Gasse 30, 5. Stock

als Auftragnehmer („AN“)

schließen nachstehende

ZUSATZVEREINBARUNG

zu der am 03.04.2024 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung über die österreichweite Mobilitäts-erhebung „Österreich unterwegs 2024“ (ÖU 24) Modul Erhebungsdurchführung und Auswertung ([REDACTED]) ab.

1. PRÄAMBEL

1.1. Rahmenvereinbarung

Die Vertragspartner haben eine Rahmenvereinbarung iSd § 31 Abs 7 Bundesvergabe-gesetz 2018 (BGBl I Nr 65/2018 idF BGBl II Nr 91/2019; „BVerG 2018“) abgeschlossen. Diese Rahmenvereinbarung wurde in einem Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich des BVerG 2018 ausgeschrieben. Sie hat für die österreichweite Mobilitäts-erhebung „Österreich unterwegs 2024“ (ÖU 24) das Modul „Erhebungsdurchführung und Auswertung“ zum Gegenstand.

1.2. Umbenennung BMK

Soweit im Vertragstext der Rahmenvereinbarung und deren Vertragsbestandteile das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie („BMK“) genannt ist, ist damit – aufgrund einer Umbenennung des Ministeriums durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 (BGBl I Nr 10/2025) – das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur („BMIMI“) gemeint.

1.3. Weitere abrufberechtigte Auftraggeber

Das Land Steiermark und das Land Tirol sind weitere abrufberechtigte Auftraggeber aus der Rahmenvereinbarung, die bislang keine Leistungen aus der Rahmenvereinbarung abgerufen haben. Diese Zusatzvereinbarung begründet daher keine Rechte und Pflichten der beiden abrufberechtigten Auftraggeber. Dies selbst dann nicht, wenn nach Abschluss dieser Zusatzvereinbarung die abrufberechtigten Auftraggeber Leistungen aus der Rahmenvereinbarung abrufen sollten.

1.4. Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung

Diese Zusatzvereinbarung betrifft Änderungen der Rahmenvereinbarung sowie zusätzliche Leistungen und optionale Unterstützungsdienstleistungen auf Grundlage der bestehenden Rahmenvereinbarung während ihrer Laufzeit, die gemäß § 365 BVerG 2018 als unwesentliche Vertragsänderungen zu qualifizieren sind. Weiters hat diese Zusatzvereinbarung redaktionelle Anpassungen der Rahmenvereinbarung zum Gegenstand.

1.5. Vertragsbestandteile der Zusatzvereinbarung

Das Auftragsschreiben vom Oktober 2025 ([REDACTED]; „Auftragsschreiben“) und das Zusatzangebot des AN vom Oktober 2025 ([REDACTED]; „Zusatzangebot“) bilden einen integrierten Vertragsbestandteil dieser Zusatzvereinbarung. Im Falle von Widersprüchen der Vertragsbestandteile gelten diese in der angegebenen Rangfolge: das Auftragsschreiben vor dieser Zusatzvereinbarung vor den Vertragsbestandteilen gemäß Punkt 18. der Rahmenvereinbarung vor dem Zusatzangebot.

Sämtliche Bestimmungen der Rahmenvereinbarung sowie ihrer Vertragsbestandteile bleiben unverändert aufrecht und gelten – falls in dieser Zusatzvereinbarung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist – weiterhin in vollem Umfang.

1.6. Zweck der Zusatzvereinbarung

Diese Zusatzvereinbarung bezweckt die Kodifizierung sämtlicher Rechte und Pflichten, die von den Vertragsparteien infolge der Änderungen der Rahmenvereinbarung sowie der zusätzlichen Leistungen und optionalen Unterstützungsdienstleistungen auf Grundlage der bestehenden Rahmenvereinbarung einzuhalten sind.

2. VERTRAGSÄNDERUNGEN UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

2.1. Vertragsänderungen betreffend Auftrag 3 und 6

Der AN ist gemäß den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung mit dem Auftrag 3 „Non-Response-Befragung für bis zu 10.000 verwertbare Interviews“ und mit dem Auftrag 6 „Auswertung und Datenübergabe Non-Response-Befragung“ betraut. Die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung gelten – sofern mit dieser Zusatzvereinbarung nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist – unverändert weiter.

Für die Haupterhebung planen die Vertragsparteien mindestens 4.000 Non-Response-Befragungen durchzuführen, um ein valides Ergebnis zu erzielen. Die Obergrenze beträgt 6.000 Non-Response-Befragungen. Im Einzelnen:

- Der Auftrag 3 umfasst zunächst bis zu 4.000 verwertbare Interviews bis zum Ende des dritten Erhebungsmonats. Die Vergütung der verwertbaren Interviews erfolgt zu den Preisen laut Preisblatt. Unter Berücksichtigung dieser Preise beträgt der Gesamtpreis für bis zu 4.000 verwertbare Interviews maximal EUR 84.560,00 exkl USt.
- Sofern die Auftraggebergemeinschaft von der im Zusatzangebot beschriebenen Opt-Out-Möglichkeit bis Ende des vierten Erhebungsmonats keinen Gebrauch macht, wird der AN automatisch mit 2.000 weiteren verwertbaren Interviews beauftragt, sodass der Auftrag 3 maximal 6.000 verwertbare Interviews zum Gegenstand hat.
- Die Vergütung der verwertbaren Interviews erfolgt zu den Preisen laut Preisblatt. Unter Berücksichtigung dieser Preise beträgt der Gesamtpreis für bis zu 4.000 verwertbare Interviews maximal EUR 84.560,00 exkl USt bzw für bis zu 6.000 verwertbare Interviews maximal EUR 108.820,00 exkl USt.
- Die Vergütung der verwertbaren Interviews erfolgt nach dem Zahlungsplan der Rahmenvereinbarung.

Macht die Auftraggebergemeinschaft von der Opt-Out-Möglichkeit fristgerecht Gebrauch, gelten der Auftrag 3 hinsichtlich der 2.000 weiteren verwertbaren Interviews sowie der Auftrag 6 zur Gänze als storniert; die bis dahin erhobenen Rohdaten sind der Auftraggebergemeinschaft zu übermitteln. In diesem Fall vergütet die Auftraggebergemeinschaft maximal bis zu 4.000 verwertbare Interviews, die bis Ende des dritten Erhebungsmonats erhoben wurden, zu den Preisen laut Preisblatt. Unter Berücksichtigung dieser Preise beträgt der Gesamtpreis für bis zu 4.000 verwertbare Interviews maximal EUR 84.560,00 exkl USt.

Der AN hat darüber hinaus keinen weiteren Entgeltanspruch und insbesondere auch keinen Anspruch auf Schadenersatz, Nachteilsabgeltung und Stornogebühren. Punkt 2.4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird in Bezug auf die Opt-Out-Möglichkeit abbedungen.

2.2. Zusätzliche Datenlogger

2.2.1. Datenlogger

Die gegenständliche Rahmenvereinbarung hat die Beschaffung von Datenloggern für bis zu 35.000 verwertbare Interviews zum Gegenstand. Die Beschaffung der Datenlogger erfolgt durch den AN. Die Datenlogger werden von der Auftraggebergemeinschaft gemäß den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung – insbesondere gemäß Punkt 3.2.1. der Rahmenvereinbarung – vergütet. Im Pretest hat sich gezeigt, dass die Teilnahmebereitschaft insgesamt und die Affinität zum Datenlogger die Erwartungen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung bei weitem überstiegen hat. Aus den genannten Gründen sind 651 zusätzliche Datenlogger erforderlich.

2.2.2. 651 zusätzliche Datenlogger

Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung ist die Erweiterung des Leistungsumfangs der bestehenden Rahmenvereinbarung durch die Beschaffung von 651 zusätzlichen Datenloggern durch den AN, wie im Zusatzangebot spezifiziert.

Die Auftraggebergemeinschaft übernimmt für die Beschaffung der 651 zusätzlichen Datenlogger anteilige Kosten in Höhe von EUR 10.352,51 exkl USt gemäß Position 1A-I „Zusätzliche Kosten für Datenlogger“ (Staffel 1 und 2) des Preisblatts; bei diesem Betrag handelt es sich um ein nicht verbrauchtes Abrufvolumen aus der Rahmenvereinbarung. Darüber hinaus verpflichtet sich die Auftraggebergemeinschaft, weitere anteilige Kosten in Höhe von EUR 15.828,19 exkl USt zu übernehmen, sofern der AN den ordnungsgemäßen Erwerb der 651 zusätzlichen Datenlogger sowie deren bestimmungsgemäße Verwendung im Rahmen der Hauptuntersuchung durch geeignete Nachweise belegt. Der Nachweis ist durch geeignete und prüffähige Unterlagen zu erbringen, insbesondere durch Vorlage von Rechnungen und Liefernachweisen, die Anzahl, Zeitpunkt und Ankauf der Datenlogger eindeutig dokumentieren.

Die Abrechnung der 651 zusätzlichen Datenlogger erfolgt nach deren Auslieferung an den AN und auf Grundlage der vom AN vorzulegenden Nachweise. Die anteiligen Kosten iHv EUR 26.180,70 exkl USt sind den Mitgliedern der Auftraggebergemeinschaft (BMIMI, ASFINAG, ÖBB) anteilig in Rechnung zu stellen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Eine Indexierung der Kosten wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Rechnungslegungsvorschriften gemäß Punkt 5. der Rahmenvereinbarung sinngemäß. Die 651 zusätzlichen Datenlogger verbleiben im Eigentum des AN.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die Datenlogger ausschließlich im Einklang mit der DSGVO sowie den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet und die darauf gespeicherten Daten ordnungsgemäß gelöscht werden; dies gilt nicht nur für die zusätzlichen Datenlogger, sondern für alle im Zuge der Leistungserbringung eingesetzten Datenlogger. Der AN verpflichtet sich, die Auftraggebergemeinschaft vollkommen schad- und klaglos zu halten, sollte es aufgrund einer rechtswidrigen Verwendung der Datenlogger oder einer unzureichenden Datenlöschung zu Ansprüchen Dritter, Verwaltungsverfahren oder sonstigen nachteiligen Folgen kommen.

3. OPTIONALE UNTERSTÜTZUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Gemäß den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung kann der AN mit optionalen Unterstützungsdienstleistungen mit Konnex zur Mobilitätserhebung ÖU 24 im Ausmaß von 1.000 Stunden über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung beauftragt werden. Dies zum im Preisblatt ausgewiesenen pauschalierten Stundensatz.

Basierend auf den Leistungsbeschreibungen im Zusatzangebot beauftragt die Auftraggebergemeinschaft den AN mit folgenden Unterstützungsdienstleistungen:

Leistungen und Kalkulationsgrundlagen	pauschalierter Stundensatz in EUR exkl USt	Entgeltdeckung in EUR exkl USt
Infopaket für Kommunen => Grundpaket (1.1) Kalkulationsgrundlage: 63 Stunden	136,00	8.568,00
Infopaket für Kommunen => Erweiterungspaket (1.2) Kalkulationsgrundlage: 41 Stunden	136,00	5.576,00

Erklärvideo (1.3) Kalkulationsgrundlage: 210 Stunden	136,00	28.560,00
Übersetzung Website =>Englisch Kalkulationsgrundlage: 2.500 Wörter 4 Stunden	136,00	544,00
Übersetzung Website =>Rumänisch Kalkulationsgrundlage: 2.500 Wörter 4 Stunden	136,00	544,00
Übersetzung Website =>Türkisch Kalkulationsgrundlage: 2.500 Wörter 4 Stunden	136,00	544,00
Übersetzung Website =>Serbisch, Bosnisch (Latein) oder Kroatisch Kalkulationsgrundlage: 2.500 Wörter 4 Stunden	136,00	544,00
Lektorat (für vier Sprachen: Englisch, Rumänisch, Türkisch und Serbisch, Bosnisch [Latein] oder Kroatisch) Kalkulationsgrundlage: 6 Stunden	136,00	816,00

Bei den gegenständlichen Aufträgen handelt es sich um Verkaufträge. Die Vergütung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zum pauschalierten Stundensatz bis zur Erreichung der obenstehenden Entgeltdeckelung. Dies gilt auch bei Abweichungen von den vom AN angenommenen Kalkulationsgrundlagen. Dh,

Leistungen, die zur vertragsgemäßen Fertigstellung des jeweiligen Werks erforderlich sind, aber über die Entgeltdeckelung hinausgehen, sind vom AN zu erbringen, werden aber von der Auftraggebergemeinschaft nicht vergütet.

Die Leistungen des AN sind in angefangenen 15-Minuten-Schritten zu erfassen. Die Zeitaufzeichnungen sind vom AN tagesaktuell zu führen und jeweils bis zum 7. des Folgemonats dem BMIMI vorzulegen.

Die Vergütung der Aufträge erfolgt jeweils im Nachhinein. Dh, nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung, Vorliegen vollständiger und prüffähiger Zeitaufzeichnungen und Rechnungen sowie Abnahme der Leistungen durch die Auftraggebergemeinschaft. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Im Übrigen gelten die Entgeltbestimmungen für optionale Unterstützungsdienstleistungen der Rahmenvereinbarung – insbesondere Punkt 5. der Rahmenvereinbarung – sinngemäß.

Die optionalen Unterstützungsdienstleistungen umfassen maximal 336 Stunden, sodass für weitere von dieser Zusatzvereinbarung nicht erfassten optionale Unterstützungsdienstleistungen maximal 664 Stunden verbleiben.

4. REDAKTIONELLE ANPASSUNGEN

4.1. Pkt 3.4.2.3. Rahmenvereinbarung

Pkt 3.4.2.3. der Rahmenvereinbarung wird wie folgt redaktionell angepasst (die redaktionellen Anpassungen sind zu deren besserer Lesbarkeit als durchgestrichen bzw unterstrichen erkenntlich gemacht):

„[...]

- a. Teilzahlung 1: [...].
- b. Teilzahlung 2: [...] Weitere Voraussetzung für die ~~Teilzahlung 1~~ Teilzahlung 2 ist die vom Auftraggeber freigegebene laufende Erhebungsdokumentation der Hauptuntersuchung nach dem ersten und vierten Monat gemäß Kapitel 4.5. der Leistungsbeschreibung und die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- c. Teilzahlung 3: [...] Weitere Voraussetzung für die ~~Teilzahlung 2~~ Teilzahlung 3 ist die vom Auftraggeber freigegebene laufende Erhebungsdokumentation der Hauptuntersuchung nach dem achten Monat gemäß Kapitel 4.5. der Leistungsbeschreibung und die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- d. Teilzahlung 4: [...] Weitere Voraussetzung für die ~~Teilzahlung 3~~ Teilzahlung 4 ist die vom Auftraggeber freigegebene laufende Erhebungsdokumentation der Hauptuntersuchung nach dem zwölften Monat gemäß Kapitel 4.5 der Leistungsbeschreibung und die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung.

e. Schlusszahlung: [...].

[...]“

4.2. Pkt 3.6.2.3. Rahmenvereinbarung

Pkt 3.6.2.3. der Rahmenvereinbarung wird wie folgt redaktionell angepasst (die redaktionellen Anpassungen sind zu deren besserer Lesbarkeit als durchgestrichen bzw. unterstrichen erkenntlich gemacht):

„[...]

a. Teilzahlung 1: [...].

b. Teilzahlung 2: [...] Weitere Voraussetzung für die ~~Teilzahlung 1~~ **Teilzahlung 2** ist die vom Auftraggeber freigegebene laufende Erhebungsdokumentation der Hauptuntersuchung nach dem ersten und vierten Monat gemäß Kapitel 4.5 der Leistungsbeschreibung und die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung.

c. Teilzahlung 3: [...] Weitere Voraussetzung für die ~~Teilzahlung 2~~ **Teilzahlung 3** ist die vom Auftraggeber freigegebene laufende Erhebungsdokumentation der Hauptuntersuchung nach dem achten Monat gemäß Kapitel 4.5 der Leistungsbeschreibung und die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung.

d. Teilzahlung 4: [...] Weitere Voraussetzung für die ~~Teilzahlung 3~~ **Teilzahlung 4** ist die vom Auftraggeber freigegebene laufende Erhebungsdokumentation der Hauptuntersuchung nach dem zwölften Monat gemäß Kapitel 4.5 der Leistungsbeschreibung und die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung.

e. ~~d.~~ Schlusszahlung: [...].

[...]“

5. SONSTIGES

5.1. Indexierung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt gegebenenfalls zu den indexierten Preisen gemäß den vertraglich vereinbarten Indexierungsregelungen.

5.2. Vollmacht

Die Auftraggebergemeinschaft BMIMI, ASFINAG und ÖBB wird gemäß Punkt 1.4. der Rahmenvereinbarung von der Auftragserteilung über die Auftragsabwicklung bis zum Abschluss des jeweiligen Auftrags durch das BMIMI vertreten. Mithin ist das BMIMI zum Abschluss dieser Zusatzvereinbarung bevollmächtigt.

5.3. Beilagen

- Auftragsschreiben vom Oktober 2025 ([REDACTED]);
- Zusatzangebot des AN vom Oktober 2025 ([REDACTED]);
- Preisblatt in der Fassung für das letztgültige Angebot des AN im November 2023.

Datum: _____

Datum: _____

Für die Auftraggebergemeinschaft

Für den AN